

01.06.77

sicherten einen besonderen Vertrag über die Erstattung von Preisen abschließen, die ein nicht gebundener Zahntechniker berechnet.

Zu d:

Mit dem vorgeschlagenen Absatz 3 a wird für den Fall des Scheiterns von Preisverhandlungen für zahntechnische Leistungen ein besonderes Schiedsverfahren vorgesehen. Die Übernahme des Schiedsverfahrens nach § 368 h und die Besetzung des Schiedsammtes nach § 368 i empfiehlt sich nicht, da die drei Parteien an der Vereinbarung mitwirken und das Schiedsverfahren, das erst nach Ablauf der Kündigungsfrist beginnt und im allgemeinen erst längere Zeit danach zu einer Entscheidung führt, für Zahnärzte ungeeignet ist. Eine nachträgliche Veränderung der Preise ist bei Zahnersatz nicht möglich, da der Versicherte für seinen Eigenanteil einen Vertrag mit dem Zahnarzt geschlossen hat, den das Schiedsamt nicht nachträglich verändern kann, und die Fälle vielfach bereits abgewickelt sind, bevor es zu einer Entscheidung des Schiedsamts kommt. Deshalb wird den Partnern des Bundesmantelvertrages und den Innungsverbänden der Zahntechniker die Möglichkeit eröffnet, ein Verfahren zu vereinbaren, das bereits zum Ablauf der Kündigungsfrist eine Entscheidung der Schiedsstelle vorsieht. Weiter soll ihnen die Möglichkeit eröffnet werden, die Besetzung in einer Form zu vereinbaren, die der Mitwirkung der Zahnärzte, Zahntechniker und Krankenkassen entspricht.

Antrag

der Länder Baden-Württemberg und Bayern

zum

Gesetz zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz - KVKG)

Punkt 6 der 446. Sitzung des Bundesrates am 3. Juni 1977

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Einberufung des Vermittlungsausschusses wird gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel verlangt, den Gesetzesbeschluß wie folgt zu ändern:

Zu Artikel 1 § 1 Nr. 30 Buchst. b (§ 368 a Abs. 8 RVO)

Artikel 1 § 1 Nr. 31 Buchst. a (§ 368 c Abs. 2 Nr. 11 RVO)

- a) In Art. 1 § 1 Nr. 30 ist Buchstabe b) zu streichen;
- b) In Art. 1 § 1 Nr. 31 Buchstabe a ist in § 368 c Abs. 2 die Nummer 11 wie folgt zu fassen:

"11. die Voraussetzungen für die Beteiligung von leitenden Krankenhausärzten, den Umfang und die Dauer der Beteiligung sowie das Erfordernis, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Beteiligung in bestimmten Zeitabständen zu überprüfen,".

Begründung zu a und b:

Die derzeit bestehenden Möglichkeiten, zur Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung Krankenhausärzte zu beteiligen, haben sich als ausreichend erwiesen. Es ist deshalb nicht erforderlich, für alle Krankenhausfachärzte eine Beteiligungsmöglichkeit zu schaffen. Die vorgesehene Regelung läßt nicht nur eine Verteuerung des Gesundheitswesens erwarten, sie gefährdet auch die Tätigkeit der in freier

01.06.77

Praxis niedergelassenen Ärzte. Die Bindung der Ärzte an das Krankenhaus würde zum Nachteil der freien Praxis verfestigt. Hierdurch würde auch die Weiterbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin erschwert. Die Bemühungen um eine gleichmäßige ärztliche Versorgung insbesondere auch in ländlichen Gebieten würden weitgehend zunichte gemacht.

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Gesetz zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung
(Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz - KVKG)

Punkt 6 der 446. Sitzung des Bundesrates am 3. Juni 1977

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Einberufung des Vermittlungsausschusses wird gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel verlangt, den Gesetzesbeschuß wie folgt zu ändern:

Zu Artikel 1 § 1 Nr. 31 Buchstabe b (§ 368c Abs. 2 Nr. 12 RVO)

In Nr. 31 wird Buchstabe b gestrichen.

Begründung:

Krankenhäuser sind ärztlich geleitete Einrichtungen i.S. des geltenden § 368 c Abs. 2 Nr. 12 RVO. Es besteht daher keine Veranlassung, sie besonders zu erwähnen. Sollte - worauf die Beratungen im Bundestag hindeuten - mit der Neufassung der Nr. 12 eine Erweiterung der Möglichkeiten angestrebt werden, Krankenhäuser im Wege der Ermächtigung an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmen zu lassen, so muß dem entgegengetreten werden, weil hierfür kein Bedürfnis besteht.